

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-WA-20176/001

AMW2-WA-2151/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dirnberger Elke

+43 (7472) 9025

Durchwahl

21266

Datum

22.04.2021

Betrifft

Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, Bauvorhaben in St. Ulrich bei Steyr (KG Kleinraming) und in Behamberg (KG Penz),

I. Sanierung der Brücke „Güterweg Mitterhauser Brücke Ramingbach“, Fluss-km 6,21, Grst.Nr. 870 und 687/5, beide KG Penz, Grst.Nr. 1969/2, KG Kleinraming (Zl. AMW2-WA-20176/001)

II. Projekt „Rückbau Sohlrampe Ramingbach Herstellung asymmetrische Rampe“, Grst.Nr. 870, KG Penz, Gst.Nr. 445/1, KG Kleinraming (Zl. AMW2-WA-2151/001);

Hier: wasserrechtliche Bewilligungsverfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Von der Ingenieurbüro GUNZ ZT GMBH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, im Namen der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, vertreten durch die Frau Bürgermeisterin, zuletzt mit Schreiben vom 17.03.2021, um wasserrechtliche und naturschutzbehördliche Bewilligung für die unter I. und II. angeführten Baumaßnahmen am Ramingbach angesucht.

Zu I.

Die Marktgemeinde St. Ulrich beabsichtigt im Zuge der Neugestaltung des Güterwegs Mitterhauser die sanierungsbedürftige Güterwegbrücke Mitterhauser am Ramingbach bei Flkm 6,21 zu erneuern. Die Erneuerung der Brücke über den Ramingbach erfolgt auf Grst. 870, KG Penz, bei Flkm 6,21. Die bestehende Brücke über den Ramingbach hat insgesamt eine Spannweite von 21 m mit einem Mittelpfeiler.

Die ursprüngliche Brücke Mitterhauser wurde beim HW2002 überströmt/ zerstört - die neue Brücke soll daher hydraulisch verbessert werden. Diese Optimierung des Abflusses erfolgt durch das Projekt „Rückbau Sohlrampe – Herstellung asymmetrische Rampe“, (Gunz ZT GmbH, 2021), (Details unter II.) bei der die bestehende, sanierungsbedürftige

Sohlrampe durch die bachaufwärtige Errichtung einer asymmetrischen Rampe ersetzt wird. Das rechte Ufer wird um bis zu 3 m zurückgesetzt.

Das dazugehörige Einzugsgebiet hat eine Größe von 56,5 km². Das 1,3 km² große Wildbach Einzugsgebiet Gaistgraben mündet rund 20 m nördlich der Güterwegbrücke Mitterhauser in den Ramingbach und betrifft den Güterweg.

Der beantragte Konsens lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Erneuerung der Brücke des Güterweges Mitterhauser über den Ramingbach auf Gst. 870, KG Penz, bei Flkm 6,21, mit einem lichten Querschnitt von ca. 42m² (11,5m x 3,63m) und einem Freibord von >0,5m.
- Zurücksetzen des rechten Ufers um 3m auf Gst. 870, KG Penz.

Zu II.:

Die Marktgemeinde St. Ulrich beabsichtigt die dringend sanierungsbedürftige Sohlrampe im Ramingbach bei ca. Flkm 6,1 rückzubauen und durch eine asymmetrische Rampe zu erneuern. Die als Sofortmaßnahme nach dem HW2002 errichtete Sohlrampe ist laut Projekt schadhaft und auch die unterkolkte rechtsufrige oberwasserseitige Ufersicherung ist sanierungsbedürftig. Die Rampe ist derzeit nur eingeschränkt organismendurchgängig.

Beim HW2002 wurde die Brücke überströmt/ zerstört. Es wird daher im Rahmen der Neuerrichtung der Sohlrampe die Verbesserung der hydraulischen Abflussverhältnisse angestrebt. Die Sohlrampe wird daher nach oben abgeflacht (und nicht nach unten verlängert) und als asymmetrische Rampe mit 6 Furt-Kolk-Abfolgen gestaltet.

Der beantragte Konsens lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Sanierung einer Sohlrampe im Ramingbach auf Gst. 870, KG Penz, durch Neubau einer asymmetrischen Rampe mit ca. 50 m Länge und einem Pauschalgefälle von ca. 2%. Der Abstand zwischen einer Kolk-Furt-Abfolge beträgt ca. 8m.

Gleichzeitig beabsichtigt die Marktgemeinde St. Ulrich im Zuge der Neugestaltung des Güterweges Mitterhauser die sanierungsbedürftige Güterwegbrücke Mitterhauser am Ramingbach bei Flkm 6,21 zu erneuern. Die Erneuerung der Brücke wurde in einem separaten Projekt zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht (siehe dazu I.).

Die weiteren Details zu den Einreichprojekten zu I. und zu II. gehen aus den am Gemeindeamt der Gemeinde St. Ulrich 4400 Steyr, Pfarrplatz 7, und den bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11, während der Amtsstunden aufliegenden Projekten der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, vom März 2021, hervor.

Zur Einsichtnahme auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ist rechtzeitig telefonisch ein Termin zu vereinbaren!

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eine mündliche Wasserrechtsverhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Montag, den 10. Mai 2021, um 13.45 Uhr

Treffpunkt: an Ort und Stelle bei der Brücke des Güterweges Mitterhauser über den Ramingbach auf Grst. 870, KG Penz

an.

Die naturschutzbehördlichen Belange zu den beiden Projekten werden gesondert abgehandelt.

Hinweis zum verwaltungsbehördlichen COVID-19 Begleitgesetz idgF.:

§ 3 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG idF BGBl. I Nr. 2/2021 lautet wie folgt:

Das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991), eine Vernehmung (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, kann im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen.

- Beachten Sie etwaige schriftliche Anweisungen für die betreffende Verhandlung bereits am Eingangstor des Verhandlungsgebäudes.
- Den Anweisungen der Verhandlungsleiterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Halten Sie gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern und tragen Sie bereits beim Betreten von Räumlichkeiten am Ort der Verhandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (FFP2-Maske).

Hinweise zum Wasserrecht:

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. (VOLLMACHT!)
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.
- **Sollten Sie keine Einwände haben, ist eine Teilnahme nicht erforderlich**

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 38, 41, 14, 15, 30, 30 a, 98 Abs. 1, 101 Abs 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19 Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG (BGBl. I Nr. 16/2020 idgF.)

Ergeht an:

3. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg

mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, vertreten durch die Ingenieurbüro GUNZ ZT GMBH, z.H. Herrn DI Christof Gunz, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr
(mit dem Ersuchen, die Zustimmungserklärungen für die Fremdgrundinanspruchnahmen des Öffentlichen Wassergutes vorzulegen)
 2. Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, z.H. Frau Bürgermeister, Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich bei Steyr
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
 4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), 3109 St. Pölten
 5. das Amt der OÖ. Landesregierung - Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntner Straße 12, 4020 Linz
 6. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
(Amtssachverständiger für Wasserbau, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 7. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn DI Mario Wurzer, 3109 St. Pölten
(Amtssachverständiger für Gewässerökologie, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 8. Abteilung Wasserbau, 3109 St. Pölten

9. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, - Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten (Grst.Nr. 870, KG Penz, Ramingbach)
10. Amt der OÖ Landesregierung Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, Kärntner Straße 12, 4020 Linz (Grst.Nr. 1969/2, KG Kleinraming)
11. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbaul. NÖ West, Josef-Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
12. den Wildbach- und Lawinenverbauung-Forsttechn. Dienst, - Gebietsbauleitung OÖ Ost, Garnisonstraße 14, 4560 Kirchdorf an der Krems
13. An die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, z.H. Herrn Ing. Thomas Nestler, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr zu do. Zl. BHSEWA-2021-84994/10-Dür
14. Herrn Andreas Dutzler, Dambergsiedlung 8, 4400 St. Ulrich bei Steyr (Grst.Nr. 687/5, KG Penz sowie Grst.Nr. 447/3, Kleinraming, Brücke)
15. Herrn Erich Bramberger, Ramingtalstraße 261/1, 4441 Behamberg (Grst.Nr. 687/4, KG Penz, Brücke)
16. Herrn Rene Gumpinger, Grünfeldstraße 34 a, 4523 Sierning (Grst.Nr. 687/7, KG Penz, Brücke)
17. Herrn Leopold Mitterhauser, Alter Steyrerweg 5/2, 4442 Kleinraming (Gst.Nr. 445/1, KG Kleinraming, betreffend Sohlrampe)
18. Frau Petra Mitterhauser, Alter Steyrerweg 5/2, 4442 Kleinraming (Gst.Nr. 445/1, KG Kleinraming, betreffend Sohlrampe)
19. Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Steyr-Molln, Buseckerstraße 25, 4591 Molln (als Fischereiberechtigte, Rev. Ramingbach Oberlauf A7/a)
20. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Steyrstraße 42, 4594 Waldkirchen
21. Fischereierevierversband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
22. BH Amstetten - Anlagenrecht, z.H. Fr. Binderreiter (zu den Zahlen AMW2-NA-2111/001, AMW2-NA-2134/001)
23. Ingenieurbüro GUNZ ZT GBMH, z.H. Herrn DI Christof Gunz, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Projektant, dat. mit März 2021)

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. P e h a m